

Koninklijk besluit van 7 april 2005,
Belgisch Staatsblad van 26 april 2005.
 Koninklijk besluit van 20 september 2009,
Belgisch Staatsblad van 30 september 2009.
 Koninklijk besluit van 13 maart 2011,
Belgisch Staatsblad van 1 april 2011.
 Koninklijk besluit van 9 januari 2014,
Belgisch Staatsblad van 30 januari 2014.
 Koninklijk besluit van 11 oktober 2018,
Belgisch Staatsblad van 27 november 2018.

Arrêté royal du 7 avril 2005,
Moniteur belge du 26 avril 2005.
 Arrêté royal du 20 septembre 2009,
Moniteur belge du 30 septembre 2009.
 Arrêté royal du 13 mars 2011,
Moniteur belge du 1^{er} avril 2011.
 Arrêté royal du 9 janvier 2014,
Moniteur belge du 30 janvier 2014.
 Arrêté royal du 11 octobre 2018,
Moniteur belge du 27 novembre 2018.

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,
 VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN
 EN LEEFMILIEU**

[C – 2022/42599]

13 FEBRUARI 1998. — Koninklijk besluit betreffende de opleidings- en vervolmakingscentra voor hulpverleners-ambulanciers. — Officiële coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 13 februari 1998 betreffende de opleidings- en vervolmakingscentra voor hulpverleners-ambulanciers (*Belgisch Staatsblad* van 28 maart 1998), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 19 maart 1998 tot wijziging van het koninklijk besluit van 13 februari 1998 betreffende de opleidings- en vervolmakingscentra voor hulpverleners-ambulanciers (*Belgisch Staatsblad* van 28 maart 1998);
- het koninklijk besluit van 23 maart 1999 tot wijziging van het koninklijk besluit van 13 februari 1998 betreffende de opleidings- en vervolmakingscentra voor hulpverleners-ambulanciers (*Belgisch Staatsblad* van 22 juni 1999);
- het koninklijk besluit van 11 mei 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 13 februari 1998 betreffende de opleidings- en vervolmakingscentra voor hulpverleners-ambulanciers (*Belgisch Staatsblad* van 26 juni 2007);
- het koninklijk besluit van 27 september 2020 tot wijziging van het koninklijk besluit van 13 februari 1998 betreffende de opleidings- en vervolmakingscentra voor hulpverleners-ambulanciers (*Belgisch Staatsblad* van 6 oktober 2020).

Deze officiële coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,
 SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE
 ET ENVIRONNEMENT**

[C – 2022/42599]

13 FEVRIER 1998. — Arrêté royal relatif aux centres de formation et de perfectionnement des secouristes-ambulanciers. — Coordination officielle en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 13 février 1998 relatif aux centres de formation et de perfectionnement des secouristes-ambulanciers (*Moniteur belge* du 28 mars 1998), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 19 mars 1998 modifiant l'arrêté royal du 13 février 1998 relatif aux centres de formation et de perfectionnement des secouristes-ambulanciers (*Moniteur belge* du 28 mars 1998);
- l'arrêté royal du 23 mars 1999 modifiant l'arrêté royal du 13 février 1998 relatif aux centres de formation et de perfectionnement pour secouristes-ambulanciers (*Moniteur belge* du 22 juin 1999);
- l'arrêté royal du 11 mai 2007 modifiant l'arrêté royal du 13 février 1998 relatif aux centres de formation et de perfectionnement des secouristes-ambulanciers (*Moniteur belge* du 26 juin 2007);
- l'arrêté royal du 27 septembre 2020 modifiant l'arrêté royal du 13 février 1998 relatif aux centres de formation et de perfectionnement des secouristes-ambulanciers (*Moniteur belge* du 6 octobre 2020).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
 SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT**

[C – 2022/42599]

13. FEBRUAR 1998 — Königlicher Erlass über die Aus- und Weiterbildungszentren für Sanitäter-Krankwagenfahrer — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 13. Februar 1998 über die Aus- und Weiterbildungszentren für Sanitäter-Krankwagenfahrer, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 19. März 1998 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Februar 1998 über die Aus- und Weiterbildungszentren für Sanitäter-Krankwagenfahrer,
- den Königlichen Erlass vom 23. März 1999 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Februar 1998 über die Aus- und Weiterbildungszentren für Sanitäter-Krankwagenfahrer,
- den Königlichen Erlass vom 11. Mai 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Februar 1998 über die Aus- und Weiterbildungszentren für Sanitäter-Krankwagenfahrer,
- den Königlichen Erlass vom 27. September 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Februar 1998 über die Aus- und Weiterbildungszentren für Sanitäter-Krankwagenfahrer.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGELEGENHEITEN, DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT

13. FEBRUAR 1998 — Königlicher Erlass über die Aus- und Weiterbildungszentren für Sanitäter-Krankenwagenfahrer

KAPITEL 1 — Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Im Sinne des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Gesetz: das Gesetz vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe,
2. Zentrum: das in Artikel 6ter des Gesetzes erwähnte Aus- und Fortbildungszentrum,
3. Ambulanzdienst: den in Artikel 5 des Gesetzes erwähnten Ambulanzdienst,
4. Sanitäter-Krankenwagenfahrer-Anwärter: die Person, deren Bewerbung vorgeschlagen wird:
 - von einem Ambulanzdienst, der sich in der Provinz oder gegebenenfalls mit Einverständnis der betreffenden Hygiene-Inspektoren in einer anderen Provinz befindet,
 - oder, in Ermangelung dessen, vom Hygiene-Inspektor,
5. [Mobiler Rettungsdienst: die zugelassene Funktion "Mobiler Rettungsdienst", die erwähnt ist im Königlichen Erlass vom 10. April 1995 zur Anwendung gewisser Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenhäuser auf die Funktion "Mobiler Rettungsdienst" und in Artikel 4bis des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Februar 1998, oder, solange die vorerwähnten Funktionen nicht zugelassen und in den Betrieb der dringenden medizinischen Hilfe integriert sind, das präklinische Ärzte- und Krankenpfleger-team eines ordnungsgemäß eingerichteten Krankenhausdienstes, mit dem eine Vereinbarung über die Mitwirkung an der dringenden medizinischen Hilfe geschlossen wurde,]
6. [Notaufnahmedienst: den im Königlichen Erlass vom 2. April 1965 zur Festlegung der Modalitäten für die Organisation der dringenden medizinischen Hilfe und zur Bestimmung der Gemeinden als Zentren des einheitlichen Rufsystems erwähnten Notaufnahmedienst,]
7. Hygiene-Inspektor: den für das Gebiet zuständigen Hygiene-Inspektor,
8. Minister: den für die Volksgesundheit zuständigen Minister.

[Art. 1 einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 19. März 1998 (B.S. vom 28. März 1998); einziger Absatz Nr. 6 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 23. März 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

KAPITEL 2 — Zulassung

Art. 2 - Um gemäß Artikel 3bis des Gesetzes zugelassen zu werden und diese Zulassung zu behalten, muss das Zentrum:

1. per Einschreibebrief beim Minister seinen Antrag einreichen, dem die Satzung und die Geschäftsordnung beigelegt sind und den der Minister dem Hygiene-Inspektor zur Stellungnahme übermittelt,
2. einen Organisationsträger mit Rechtspersönlichkeit haben oder selbst Rechtspersönlichkeit besitzen,
3. für die Grundausbildung:
 - den Sanitäter-Krankenwagenfahrer-Anwärtern die in Artikel 7 des vorliegenden Erlasses bestimmte Grundausbildung erteilen, wobei die Zahl der Anwärter pro Ausbildung sechsdreißig nicht übersteigen darf,
 - mindestens eine Grundausbildung pro Kalenderjahr und die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Grundausbildungen, die gegebenenfalls dezentralisiert werden können, organisieren,
4. für die Weiterbildung den Sanitäter-Krankenwagenfahrern, deren Bewerbung von einem Ambulanzdienst vorgeschlagen wird, die in Artikel 14 des vorliegenden Erlasses erwähnte Weiterbildung erteilen, [wobei die Teilnehmerzahl pro Zyklus zwölf nicht übersteigen darf,]
5. für die Grundausbildung und die Weiterbildung die neuste Fassung des vom Ministerium der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt herausgegebenen Handbuchs verwenden,
6. dem Minister zwei Monate vor Beginn jedes Kurszyklus die Zusammensetzung des Lehrkörpers und des Prüfungsausschusses, die in Artikel 6 erwähnt sind, den Stundenplan der Kurse und der in Artikel 8 des vorliegenden Erlasses erwähnten schriftlichen und mündlichen Prüfungen übermitteln,
7. dem Minister die Liste der Notaufnahmedienste, die über einen Mobilen Rettungsdienst verfügen, und der Ambulanzdienste, mit denen das Zentrum für die Organisation der Praktika und der Weiterbildung zusammenarbeitet, übermitteln; alle Änderungen dieser Liste müssen ebenfalls mitgeteilt werden,
8. [sich hinsichtlich der Einhaltung des vorliegenden Erlasses der Aufsicht unterstellen, die der Hygiene-Inspektor gemäß den von Uns festgelegten Regeln ausübt.]

[Der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Antrag muss dem Minister vor dem 1. Juli 1998 übermittelt werden oder innerhalb dreier Monate ab Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* entweder des Entzugs der Zulassung eines Aus- und Weiterbildungszentrums in der betreffenden Provinz beziehungsweise im Bezirk Brüssel-Hauptstadt oder der Mitteilung, der zufolge für eine dieser Gebietskörperschaften kein Aus- und Weiterbildungszentrum zugelassen werden kann.]

[Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 ergänzt durch Art. 2 § 1 des K.E. vom 19. März 1998 (B.S. vom 28. März 1998); Abs. 1 Nr. 8 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 23. März 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 § 2 des K.E. vom 19. März 1998 (B.S. vom 28. März 1998)]

Art. 3 - [Die Zusammensetzung der Direktion, die Zuständigkeiten der medizinischen Direktion des Zentrums und die Zusammenarbeitsmodalitäten, die für die verschiedenen Partner gelten, die am Betrieb des Zentrums beteiligt sind, werden in Anlage 1 zum vorliegenden Erlass festgelegt.]

[Art. 3 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 19. März 1998 (B.S. vom 28. März 1998)]

Art. 4 - Jeder Entwurf für eine Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung des Zentrums muss dem Minister zur Billigung vorgelegt werden.

Art. 5 - [Die Zulassung kann entzogen werden, wenn sich die in Ausführung des vorliegenden Erlasses mitgeteilten Informationen als fehlerhaft erweisen, die in der Zulassung festgelegten Bedingungen oder die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht eingehalten werden oder das Zentrum eine schwerwiegende Unregelmäßigkeit begeht.]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 23. März 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 6 - [Die Bedingungen, die die Mitglieder des Lehrkörpers und des Prüfungsausschusses erfüllen müssen, werden in Anlage 3 zum vorliegenden Erlass bestimmt.]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 19. März 1998 (B.S. vom 28. März 1998)]

KAPITEL 3 — Grundausbildung

Art. 7 - [Die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Grundausbildung muss mindestens hundertsechzig Stunden umfassen und mit dem in Anlage 2 zum vorliegenden Erlass erwähnten Programm übereinstimmen, das theoretische und praktische Kurse im Umfang von mindestens hundertzwanzig Stunden und ein Praktikum von mindestens vierzig Stunden vorsieht.]

[Art. 7 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 19. März 1998 (B.S. vom 28. März 1998)]

Art. 8 - Die in Artikel 7 erwähnte Ausbildung wird abgeschlossen mit:

1. einer schriftlichen Prüfung, die sich auf die theoretischen Kenntnisse bezieht und für die ein Drittel der Punkte vergeben wird,
2. einer mündlichen Prüfung, die sich auf die theoretischen und praktischen Kenntnisse bezieht und für die zwei Drittel der Punkte vergeben werden.

Art. 9 - Zu den in Artikel 8 erwähnten Prüfungen werden nur die eingeschriebenen Anwärter zugelassen, die regelmäßig an den theoretischen und praktischen Kursen teilgenommen haben und während höchstens 20 Prozent der Kursstunden abwesend waren.

Art. 10 - Um das Praktikum absolvieren zu dürfen, müssen die Anwärter die in Artikel 8 erwähnten Prüfungen bestanden haben, wobei sie in jeder der Prüfungen mindestens 50 Prozent der Punkte und in beiden Prüfungen zusammen mindestens 60 Prozent der Punkte erzielt haben müssen.

Art. 11 - Der Anwärter trägt alle Einsätze, die er während seines Praktikums ausgeführt hat, in ein vom Ministerium der Sozialen Angelegenheiten, der Volks Gesundheit und der Umwelt ausgehändigtes Praktikumsheft ein.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Praktikumsheft wird dem Verantwortlichen des Dienstes, in dem das Praktikum stattgefunden hat, zur Unterschrift vorgelegt.

Art. 12 - Das Zentrum stellt den Sanitäter-Krankenwagenfahrer-Anwärtern, die die in Artikel 8 erwähnten Prüfungen bestanden haben und denen der Verantwortliche des Dienstes, in dem das Praktikum stattgefunden hat, einen günstigen Praktikumsbericht ausgestellt hat, ein Brevet aus, das fünf Jahre gültig ist.

[In Abweichung davon wird infolge der "Coronavirus-COVID-19"-Epidemie im Jahr 2020 und aufgrund der Aussetzung oder Absage der in den Artikeln 14 und folgenden des vorliegenden Erlasses erwähnten Weiterbildung bis zum 1. September 2020 die Gültigkeitsdauer von Brevets, deren Gültigkeitsdauer von fünf Jahren abläuft und für die die Weiterbildung und die in Artikel 17 des vorliegenden Erlasses erwähnte anschließende fünfjährige Bewertung wegen der COVID-19-Gesundheitskrise nicht haben stattfinden können, ausnahmsweise um ein Jahr verlängert.]

Die betreffenden Brevets, deren Verlängerung aufgrund des vorhergehenden Satzes vor dem 1. September 2021 abläuft, werden bis zu diesem Datum verlängert.]

[Art. 12 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 27. September 2020 (B.S. vom 6. Oktober 2020)]

Art. 13 - Niemand kann sich mehr als zweimal für die Grundausbildung einschreiben, es sei denn, der Hygiene-Inspektor erteilt auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Anwerbers seine Zustimmung.

KAPITEL 4 — Weiterbildung

Art. 14 - Die in Artikel 6ter § 1 des Gesetzes erwähnte Weiterbildung umfasst theoretische und praktische Kurse, mit denen die Kenntnisse der Sanitäter-Krankenwagenfahrer, die Inhaber des in Artikel 12 erwähnten Brevets sind, und der in Artikel 23 erwähnten Personen, die in einem Ambulanzdienst tätig sind, auf den neusten Stand gebracht werden sollen.

Art. 15 - Die Weiterbildung muss pro Jahr vierundzwanzig Stunden umfassen, die in mindestens sechs Stunden theoretische Kurse und mindestens zwölf Stunden praktische Kurse und Übungen aufgeteilt sind.

Art. 16 - [Der Inhalt und die Modalitäten, denen die in den Artikeln 14 und 15 des vorliegenden Erlasses erwähnten theoretischen und praktischen Kurse und Übungen entsprechen müssen, werden in Anlage 2 zum vorliegenden Erlass festgelegt.]

[Art. 16 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 19. März 1998 (B.S. vom 28. März 1998)]

Art. 17 - [Sanitäter-Krankenwagenfahrer werden nach Abschluss der Weiterbildung alle fünf Jahre bewertet, und zwar im Hinblick auf die in Artikel 19 erwähnte Verlängerung des Brevets oder die Erteilung des Brevets für Personen, die in Anwendung von Artikel 23 befreit sind. Ziel dieser Beurteilung ist es, die Sachkunde des Sanitäter-Krankenwagenfahrers zu prüfen.]

[In Abweichung davon wird infolge der "Coronavirus-COVID-19"-Epidemie im Jahr 2020 und aufgrund der Aussetzung oder Absage der Weiterbildungen bis zum 1. September 2020 die Frist von fünf Jahren für die Bewertung der Sanitäter-Krankenwagenfahrer, für deren Brevet die Gültigkeitsdauer von fünf Jahren abläuft und für die die Weiterbildung und die anschließende fünfjährige Bewertung wegen der COVID-19-Gesundheitskrise nicht haben stattfinden können, ausnahmsweise um ein Jahr verlängert.]

[Art. 17 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 23. März 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 27. September 2020 (B.S. vom 6. Oktober 2020)]

Art. 18 - [§ 1 - Die in Artikel 17 erwähnte Bewertung eines Sanitäter-Krankenwagenfahrers erfolgt anhand:

- einer praktischen Übung gemäß der in Anlage 5 zum vorliegenden Erlass bestimmten Methodik,
- eines kardiopulmonalen Wiederbelebungstests an einer Übungspuppe in der Größe eines Erwachsenen und an einer Übungspuppe in der Größe eines Babys, die beide mit einem Aufzeichnungsgerät ausgestattet sind, gemäß den neusten Techniken, die in dem in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Handbuch vorgesehen sind.

§ 2 - Sanitäter-Krankenwagenfahrer werden von zwei Personen gemeinsam bewertet, nämlich vom Lehrbeauftragten und vom Lehrbeauftragten für den praktischen Teil, die zu diesem Zweck vom wissenschaftlichen Büro bestimmt worden sind.

Die in Absatz 1 erwähnten Personen tragen ihre Beobachtungen in das Tätigkeitsheft jedes Sanitäter-Krankenwagenfahrers ein.]

[Art. 18 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 23. März 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 19 - Das Zentrum verlängert die Gültigkeit des in Artikel 12 erwähnten Brevets bei Erhalt einer neuen positiven Bewertung jedes Mal um weitere fünf Jahre.

Das Zentrum erteilt Personen, die in Anwendung von Artikel 23 von der Grundausbildung befreit sind und als Inhaber des in Artikel 12 erwähnten Brevets gelten, bei positiver Bewertung ein Brevet. Dieses Brevet hat eine Gültigkeitsdauer von [sechs Jahren], die für die in Artikel 23 Nr. 1 erwähnten Personen ab dem Datum läuft, an dem die Ausbildung offiziell gebilligt wurde, und für die in Artikel 23 Nr. 2 erwähnten Personen ab dem 7. Juni 1994. Es kann jedes Mal unter den in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen verlängert werden.

Im Fall einer negativen Bewertung müssen die Leistungen des Sanitäter-Krankenwagenfahrers im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe bis zum Erhalt einer positiven Bewertung ausgesetzt werden.

[Art. 19 Abs. 2 abgeändert durch Art. 6 des K.E. vom 23. März 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

KAPITEL 5 — Befreiungen

Art. 20 - Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung eines graduierten Krankenpflegers oder einer graduierten Krankenpflegerin für Intensiv- und Notfallpflege sind von der Grundausbildung und der Weiterbildung, die im vorliegenden Erlass erwähnt sind, befreit.

[Ebenfalls von der in Absatz 1 erwähnten Ausbildung befreit sind Krankenpfleger oder Krankenpflegerinnen, die am 1. Oktober 1998 mindestens fünf Jahre Erfahrung nachweisen können entweder in einem zugelassenen Dienst beziehungsweise einer zugelassenen Funktion Intensivpflege oder in einem Intensivbehandlungsdienst, der der Beschreibung entspricht in Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 28. November 1986 zur Festlegung der Normen, denen ein mit einem transversal-axialen Tomographen ausgestatteter Dienst für bildgebende Diagnoseverfahren genügen muss, um als medizinisch-technischer Dienst im Sinne von Artikel 6bis § 2 Nr. 6bis des Gesetzes über die Krankenhäuser zugelassen zu werden, oder in einer zugelassenen Funktion "spezialisierte Notfallpflege" oder in einer Notaufnahme, die der Beschreibung in Anlage 1 zum vorerwähnten Königlichen Erlass vom 28. November 1986 entspricht[, sofern diese Krankenpfleger oder Krankenpflegerinnen ihr Wissen an mindestens zwei Tagen pro Jahr auf den neusten Stand bringen].]

[Art. 20 Abs. 2 eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 19. März 1998 (B.S. vom 28. März 1998) und ergänzt durch Art. 7 des K.E. vom 23. März 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 21 - Sanitäter-Krankenwagenfahrer-Anwärter, die Inhaber eines der in Artikel 21^{quater} des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen erwähnten Diplome, Brevets oder Befähigungsnachweise eines Krankenpflegers oder einer Krankenpflegerin sind, werden gemäß den [in Punkt 3 von Anlage 2 zum vorliegenden Erlass] festgelegten Modalitäten von achtzig Stunden der Grundausbildung befreit.

[Art. 21 abgeändert durch Art. 8 des K.E. vom 23. März 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 22 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter kann Anwärtern eine Befreiung gewähren, die den schriftlichen Beweis liefern, dass sie erfolgreich eine Ausbildung über den Lehrstoff absolviert haben, auf den sich der Antrag auf Befreiung bezieht.

In diesem Fall darf die Befreiung vierzig Stunden der Grundausbildung nicht überschreiten.

§ 2 - Militärpersonen im aktiven Dienst, die Sanitäter-Krankenwagenfahrer-Anwärter sind und eine Ausbildung an der "Ecole Royale du Service Médical"/"Koninklijke School van de Medische Dienst" (Königliche Schule des Medizinischen Dienstes) absolviert haben, sind von hundertzwanzig Stunden der Grundausbildung befreit.

Der Minister legt die Modalitäten der Ausbildung fest und die Bedingungen, unter denen diese Befreiung gewährt wird.

Art. 23 - Von der Grundausbildung befreit sind:

1. Personen, die am 7. Juni 1994 und bis zum [1. Oktober 1998] in einem zugelassenen oder konzessionierten Dienst im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe tätig sind und eine vom Ministerium der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt anerkannte Ausbildung absolviert haben,

2. Personen, die Inhaber eines der in Artikel 21^{quater} des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen erwähnten Diplome, Brevets oder Befähigungsnachweise eines Krankenpflegers oder einer Krankenpflegerin sind und am 7. Juni 1994 und bis zum [1. Oktober 1998] in einem Ambulanzdienst tätig sind.

[Art. 23 einziger Absatz Nr. 1 und 2 abgeändert durch Art. 8 des K.E. vom 19. März 1998 (B.S. vom 28. März 1998)]

KAPITEL 6 — Abzeichen

Art. 24 - Damit die Inhaber des in Artikel 12 erwähnten Brevets und die in den Artikeln 20 und 23 erwähnten Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Sanitäter-Krankenwagenfahrer identifiziert werden können, müssen sie das vom Ministerium der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt ausgestellte Abzeichen tragen.

Die Gültigkeit des Abzeichens ist an die Gültigkeitsdauer des Brevets gemäß den Artikeln 12 und 19 des vorliegenden Erlasses gebunden.

KAPITEL 7 — Finanzierung

Abschnitt 1 — Gewährung von Zuschüssen

Art. 25 - [Im Rahmen der Haushaltsmittel wird den für die Grundausbildung und für die Weiterbildung zugelassenen Zentren ein Zuschuss für die Grundausbildung und für die Weiterbildung gewährt, und zwar wie in Anlage 4 zum vorliegenden Erlass festgelegt.]

Der für die Weiterbildung gewährte Zuschuss ist hauptsächlich für die Deckung der Leistungen des Ausbilders bestimmt, einschließlich der Kosten für die Dezentralisierung der Kurse, für Wiederholungen und praktische Übungen in kleinen Gruppen, für die Bewertungsverfahren und die Prüfung des Krankenwagenmaterials, das für die Ausbildung verwendet wird.

[Art. 25 Abs. 1 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 19. März 1998 (B.S. vom 28. März 1998)]

Abschnitt 2 — Einschreibegebühren

Art. 26 - [Jedes gemäß vorliegendem Erlass zugelassene Zentrum fordert von jedem in Artikel 1 Nr. 4 erwähnten Anwärter und von jeder in Artikel 14 erwähnten Person eine Einschreibegebühr, deren Höhe ebenfalls in Anlage 4 festgelegt wird.]

[Art. 26 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 23. März 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

KAPITEL 8 — Aufhebungsbestimmungen

Art. 27 - Der Königliche Erlass vom 13. Juli 1967 zur Regelung der Gewährung von Zuschüssen für den Unterricht im Bereich Erste Hilfe für Unfallopfer im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Juli 1968, wird aufgehoben.

KAPITEL 9 — Schlussbestimmungen

Art. 28 - [Vorliegender Erlass tritt am 1. April 1998 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 7 bis 27, die am 1. Oktober 1998 in Kraft treten.]

[Art. 28 ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 19. März 1998 (B.S. vom 28. März 1998)]

Art. 29 - Unser Vizepremierminister und Minister des Innern, Unser Minister der Volksgesundheit und der Pensionen und Unser Staatssekretär für Sicherheit, Soziale Eingliederung und Umwelt sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

[Anlage 1]

Zusammensetzung der Direktion und Zuständigkeiten der medizinischen Direktion, Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen am Betrieb des Zentrums beteiligten Partnern

[Anlage 1 eingefügt durch Art. 12 des K.E. vom 19. März 1998 (B.S. vom 28. März 1998)]

KAPITEL 1 — Direktion und medizinische Direktion

Abschnitt 1 — Begriffsbestimmung und Aufgaben

1. Um ihren Auftrag zu erfüllen, setzt sich die Direktion des Aus- und Weiterbildungszentrums für Sanitäter-Krankenwagenfahrer aus drei spezifischen Büros zusammen, nämlich einem administrativen Büro, einem wissenschaftlichen Büro und einem pädagogischen Büro.

Das wissenschaftliche Büro und das pädagogische Büro bilden die medizinische Direktion des Zentrums.

2. Das administrative Büro ist für die Organisation des Zentrums zuständig, unter anderem für:

- die Einhaltung der Verordnungsbestimmungen über die Zulassung und die Aufrechterhaltung davon,
- die materielle Organisation der Kurse der Grundausbildung und der Weiterbildung,
- die Einschreibeformalitäten,
- die Vorbereitung und Ausstellung von verordnungsrechtlichen Dokumenten,
- die Kontrolle der Anwesenheit und Pünktlichkeit der Lehrkräfte und der Sanitäter-Krankenwagenfahrer-Anwärter,
- die Disziplin,
- die Verfahren in Bezug auf die Rechnungen und Zuschüsse.

3. Das wissenschaftliche Büro ist dafür zuständig, die Qualität des Inhalts der Ausbildung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck muss es unter anderem:

- den wissenschaftlichen Inhalt des Lehrstoffs und dessen Aktualisierung gemäß den Verordnungsbestimmungen über die dringende medizinische Hilfe und die Heilkunst überwachen sowie die Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse,

- die Zuteilung der Lehraufträge bestimmen,
- die Tätigkeit der Mitglieder des Lehrkörpers regeln und koordinieren.

4. Das pädagogische Büro ist dafür zuständig, die Kohärenz der Ausbildung und die Qualität der Wissensvermittlung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck muss es unter anderem:

- den Bedarf in Sachen Weiterbildung unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten analysieren,
- die Lehrmethoden überwachen und anpassen sowie ein Bewertungsraster für die Lehrkräfte erstellen,
- Stundenpläne erstellen und die Chronologie des Lehrstoffs festlegen,
- das didaktische Material (Übungspuppe, Hilfs- und Pflegematerial, Projektoren, Fachdokumentation) verwalten und entwickeln,
- die Ausbildung und deren Auswirkungen bewerten,
- den Lehrkörper betreuen,
- den Ablauf der Praktika organisieren und kontrollieren.

Abschnitt 2 - Zusammensetzung der Büros

5. Das administrative Büro besteht aus mindestens einem Verantwortlichen.

6. Das wissenschaftliche Büro setzt sich zusammen aus:

- einem für das Büro verantwortlichen Arzt, der Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung im Bereich Notfallmedizin ist oder die Ausbildung und das Praktikum absolviert hat, die erwähnt sind in Artikel 5 § 2 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Ministeriellen Erlasses vom 12. November 1993 zur Festlegung der besonderen Kriterien für die Zulassung von Fachärzten, die Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung im Bereich Notfallmedizin sind, sowie für die Zulassung der Praktikumsleiter und Praktikumeinrichtungen im Bereich Notfallmedizin,

- einer Krankenpflegefachkraft, die Inhaber des Befähigungsnachweises eines graduierten Krankenpflegers oder einer graduierten Krankenpflegerin für Intensiv- und Notfallpflege ist, und Krankenpflegern oder Krankenpflegerinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 3 des Königlichen Erlasses mindestens fünf Jahre Erfahrung in einer identischen Funktion nachweisen können,

- einem Sanitäter-Krankenwagenfahrer, der den Nachweis erbringt, dass er gute Kenntnisse seiner Funktion besitzt und in den fünf Jahren vor seiner Bewerbung als Mitglied des wissenschaftlichen Büros als Sanitäter-Krankenwagenfahrer tätig war,

- einem Angestellten eines einheitlichen Rufsystems, der den Nachweis erbringt, dass er gute Kenntnisse seiner Funktion besitzt und in den fünf Jahren vor seiner Bewerbung als Mitglied des wissenschaftlichen Büros als Angestellter tätig war.

7. Das pädagogische Büro setzt sich zusammen aus:

- einem für das Büro verantwortlichen Pädagogen, der Lizenciat der Pädagogik oder Inhaber eines gleichwertigen Diploms ist,

- einem Vertreter des Roten Kreuzes, der den Nachweis erbringt über seine Sachkunde im Bereich Pädagogik, unter anderem durch seine Berufserfahrung in diesem Bereich,

- einem Arzt, der Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung im Bereich Notfallmedizin ist oder die Ausbildung und das Praktikum absolviert hat, die erwähnt sind in Artikel 5 § 2 Nr. 2 Buchstabe *b*) des vorerwähnten Ministeriellen Erlasses vom 12. November 1993, und der gute Kenntnisse der Besonderheiten der Provinz in Sachen Ausbildung besitzt,

- einer Krankenpflegefachkraft, die Inhaber des Befähigungsnachweises eines graduierten Krankenpflegers oder einer graduierten Krankenpflegerin für Intensiv- und Notfallpflege ist und die gute Kenntnisse der Besonderheiten der Provinz in Sachen Ausbildung besitzt, und Krankenpflegern oder Krankenpflegerinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 3 des Königlichen Erlasses mindestens fünf Jahre Erfahrung in einer identischen Funktion nachweisen können.

Den Versammlungen des pädagogischen Büros können ein Beauftragter der Sanitäter-Krankenwagenfahrer-Anwärter, der für jeden Kurszyklus der Grundausbildung bestimmt wird, und im Rahmen der Weiterbildung ein Vertreter der Sanitäter-Krankenwagenfahrer beiwohnen, die das Büro in den in der Satzung des Zentrums festgelegten Fällen gemäß einem in dieser Satzung festgelegten Verfahren befragen können.

Abschnitt 3 — Funktionsweise

8. Ein Koordinator, bei dem es sich um ein Mitglied der medizinischen Direktion handeln kann, gewährleistet die Koordination der Tätigkeit der drei Büros.

9. Die Verfahren in Bezug auf die medizinische Entscheidungsfindung und die Dauer der Mandate werden in der Satzung festgelegt. Der Bericht über die Bewertung der Lehrkräfte ist jedoch Gegenstand einer Entscheidung, die die drei vereinigten Büros als Kollegium treffen.

10. Das Mandat der Mitglieder des medizinischen Büros sowie des Arztes und der Krankenpflegefachkraft, die in Nr. 7 erwähnt sind, endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied seine Funktion im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe verliert.

KAPITEL 2 — Zusammenarbeitsmodalitäten für die verschiedenen am Betrieb des Zentrums beteiligten Partner

11. Die Transparenz der Funktionsweise des Zentrums und die ausgewogene Vertretung der verschiedenen Partner, die an der dringenden medizinischen Hilfe mitwirken, insbesondere derjenigen, die in Artikel 1 Nr. 3, 5 und 6 des Königlichen Erlasses erwähnt sind, muss durch die Satzung gewährleistet werden.

[Anlage 2]

Inhalt des Programms der Grundausbildung und der Weiterbildung

[Anlage 2 eingefügt durch Art. 12 des K.E. vom 19. März 1998 (B.S. vom 28. März 1998) und abgeändert durch Art. 11 des K.E. vom 23. März 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

KAPITEL 1 — Programm der Grundausbildung

1. Mit dem Programm der Grundausbildung wird das Ziel verfolgt, den Sanitäter-Krankenwagenfahrern die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln für:

- die Erste-Hilfe-Leistung an der in Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe erwähnten Person - was den Erhalt der lebenswichtigen Funktionen einschließt - vor Ort, beim Heben und während des Transports des Patienten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den anderen Hilfeleistenden der dringenden medizinischen Hilfe,

- eine gute Wartung des Materials, das sie benutzen,

- die technische Verwaltung der Aufträge, die ihnen im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe anvertraut werden.

2. Das Programm der Grundausbildung umfasst:

a) achtzig Stunden theoretische Kurse über folgenden Lehrstoff:

1) Einleitung: die in Artikel 6ter des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 1964 erwähnte Funktion des Sanitäter-Krankenwagenfahrers (zwei Stunden),

2) Der menschliche Körper: Anatomie und Physiologie (zehn Stunden),

3) Objektive Risiken der dringenden Hilfe: die ersten Minuten und lebensbedrohliche Erkrankungen (zwölf Stunden),

4) Verwundete Patienten und ihre Vorbereitung auf den Transport (zehn Stunden),

5) Verhalten des Sanitäter-Krankenwagenfahrers gegenüber einem Patienten, der ein akutes Leiden, eine Vergiftung oder psychische Probleme aufweist (zwanzig Stunden),

6) Verhalten des Sanitäter-Krankenwagenfahrers gegenüber einer schwangeren Frau im Fall einer möglichen Sturzgeburt (zwei Stunden),

7) Verhalten des Sanitäter-Krankenwagenfahrers gegenüber einem Kind in Not (zwei Stunden),

8) Durch Umgebungsfaktoren verursachte Notfälle (sechs Stunden),

9) Katastrophenmedizin (zwei Stunden),

10) Rechtliche, berufsethische und ethische Aspekte der Funktion des Sanitäter-Krankenwagenfahrers, die Zusammenarbeit mit der im Königlichen Erlass vom 10. April 1995 zur Anwendung gewisser Bestimmungen des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser auf die Funktion "Mobiler Rettungsdienst" erwähnten Funktion Mobiler Rettungsdienst "MRD", die Unterlagen, der Tätigkeitsbericht (sechs Stunden),

11) Besondere Techniken:

Sicherheit des Sanitäter-Krankenwagenfahrers,
Straßenverkehrsordnung,
gefährliche Produkte,
Telekommunikation,
Kartenlesen
(sechs Stunden),

12) Vorsichtsmaßnahmen in Sachen Hygiene und Asepsis (zwei Stunden),

b) vierzig Stunden praktische Übungen, die Folgendes umfassen:

- 1) Ersteinschätzung,
- 2) Techniken zum Freimachen der oberen Atemwege,
- 3) Techniken zur kardiopulmonalen Wiederbelebung von Erwachsenen, Kindern und Babys,
- 4) Sauerstoffverabreichung,
(während achtzehn Stunden),
- 5) Zweiteinschätzung,
- 6) Handlungen bei Blutung,
- 7) Unterstützung des Arztes, des MRD,
- 8) Schutz von Hautveränderungen, Verbände,
- 9) Befreiungs-, Vorbereitungs-, Hebe- und Transporttechniken,
- 10) Kenntnis und Wartung des Materials, mit dem der Krankenwagen ausgestattet ist,
(während sechzehn Stunden),
- 11) Übungen in Sachen Telekommunikation und Kartenlesen,
- 12) geführte Besichtigung eines Zentrums des einheitlichen Rufsystems,
- 13) Einsatz der logistischen Ausrüstung im Katastrophenfall,
(während sechs Stunden),

c) [ein Praktikum von vierzig Stunden mit mindestens zehn Aufträgen als Beobachter im Team eines Mobilen Rettungsdienstes und im Team eines Ambulanzdienstes].

3. Für die in Artikel 21 des Königlichen Erlasses erwähnten Personen umfasst das Programm der Grundausbildung:

a) vierundzwanzig Stunden theoretische Kurse, die Folgendes umfassen:

- 1) den in Punkt 2 Buchstabe a) Nr. 1) erwähnten Kurs,
- 2) den in Punkt 2 Buchstabe a) Nr. 3), 4) und 5) erwähnten Kurs während acht Stunden,
- 3) den in Punkt 2 Buchstabe a) Nr. 9) erwähnten Kurs,
- 4) den in Punkt 2 Buchstabe a) Nr. 10) erwähnten Kurs,
- 5) den in Punkt 2 Buchstabe a) Nr. 11) erwähnten Kurs,

b) sechzehn Stunden praktische Übungen, die Folgendes umfassen:

- 1) die in Punkt 2 Buchstabe b) Nr. 1) bis 4) erwähnten Übungen während vier Stunden,
- 2) die in Punkt 2 Buchstabe b) Nr. 5) bis 10) erwähnten Übungen während sechs Stunden,
- 3) die in Punkt 2 Buchstabe b) Nr. 11) bis 13) erwähnten Übungen,

c) dasselbe Praktikum wie in Punkt 2 Buchstabe c) erwähnt.

KAPITEL 2 — *Programm der Weiterbildung*

4. Die Weiterbildung umfasst die Aktualisierung und Wiederholung des in Punkt 2 erwähnten Lehrstoffs gemäß einem Programm, das das pädagogische Büro auf der Grundlage der vom wissenschaftlichen und vom pädagogischen Büro erstellten Bedarfsanalyse aufstellt.

[Anlage 3]

Bedingungen, denen die Mitglieder des Lehrkörpers und des Prüfungsausschusses entsprechen müssen

[Anlage 3 eingefügt durch Art. 12 des K.E. vom 19. März 1998 (B.S. vom 28. März 1998) und abgeändert durch Art. 12 des K.E. vom 23. März 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

KAPITEL 1 — *Lehrkörper*

1. Für die Grundausbildung und die Weiterbildung von Sanitäter-Krankenwagenfahrern kommen drei Kategorien von Lehrkräften in Frage, nämlich:

1) Fachkräfte der dringenden medizinischen Hilfe, wobei unterschieden wird zwischen:

a) Lehrbeauftragten: Ärzte, die Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung im Bereich Notfallmedizin sind oder die Ausbildung und das Praktikum absolviert haben, die erwähnt sind in Artikel 5 § 2 Nr. 2 Buchstabe b) des Ministeriellen Erlasses vom 12. November 1993 zur Festlegung der besonderen Kriterien für die Zulassung von Fachärzten, die Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung im Bereich Notfallmedizin sind, sowie für die Zulassung der Praktikumsleiter und Praktikumeinrichtungen im Bereich Notfallmedizin, graduierte Krankenpfleger oder Krankenpflegerinnen für Intensiv- und Notfallpflege und Krankenpfleger oder Krankenpflegerinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses mindestens fünf Jahre Erfahrung in einer identischen Funktion nachweisen können,

b) Lehrbeauftragten für den praktischen Teil: [Ärzte], Krankenpflegefachkräfte, Sanitäter-Krankenwagenfahrer und Angestellte, die dem in Anlage 1 erwähnten wissenschaftlichen Büro den Nachweis liefern, dass sie drei Jahre Erfahrung im Bereich dringende medizinische Hilfe haben,

2) Ärzte, die keine Fachkräfte der dringenden medizinischen Hilfe sind, Sachverständige genannt,

3) Nicht-Ärzte, die keine Fachkräfte der dringenden medizinischen Hilfe sind, Lektoren genannt.

Die Sachverständigen und Lektoren müssen dem wissenschaftlichen Büro den Nachweis über ihre besonderen Kenntnisse eines bestimmten Themenfelds liefern, und zwar durch ihren Titel oder durch drei Jahre Berufserfahrung in den drei Jahren vor der Ausbildung.

2. Bei allen Mitgliedern des Lehrkörpers muss die Fähigkeit, Kurse zu erteilen, sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch in Bezug auf die Form bewertet werden. Die Bewertung muss auf dem vom pädagogischen Büro erstellten Bewertungsraaster beruhen, auf dessen Grundlage für jede Lehrkraft ein Bewertungsbericht erstellt wird, der gemäß Punkt 9 von Anlage 1 den drei vereinten Büros vorgelegt wird, die als Kollegium entscheiden.

Eine negative Bewertung kann zum Verlust der Eigenschaft als Lehrkraft führen.

3. Die in Anlage 2 erwähnten Kurse werden wie folgt unter den in Punkt 1 erwähnten Kategorien von Lehrkräften verteilt:

- a) theoretische Kurse über folgenden Lehrstoff:
- 1) a) 1) Einleitung: die in Artikel 6ter des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 1964 erwähnte Funktion des Sanitäter-Krankenwagenfahrers,
2)
1) a) 2) Der menschliche Körper: Anatomie und Physiologie,
1) a) 3) Objektive Risiken der dringenden Hilfe: die ersten Minuten und lebensbedrohliche Erkrankungen, und
1) b)
1) a) 4) Verwundete Patienten und ihre Vorbereitung auf den Transport, und
1) b)
1) a) 5) Verhalten des Sanitäter-Krankenwagenfahrers gegenüber einem Patienten, der ein akutes Leiden, und 2 eine Vergiftung oder psychische Probleme aufweist,
1) a) 6) Verhalten des Sanitäter-Krankenwagenfahrers gegenüber einer schwangeren Frau im Fall einer oder 2 möglichen Sturzgeburt,
1) a) 7) Verhalten des Sanitäter-Krankenwagenfahrers gegenüber einem Kind in Not, oder 2
1) a) 8) Durch Umgebungsfaktoren verursachte Notfälle, und 2
1) a) 9) Katastrophenmedizin,
1) a) 10) Rechtliche, berufsethische und ethische Aspekte der Funktion des Sanitäter-Krankenwagenfahrers, die Zusammenarbeit mit der im Königlichen Erlass vom 10. April 1995 zur und 2 Anwendung gewisser Bestimmungen des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser auf die Funktion "Mobiler Rettungsdienst" erwähnten Funktion Mobiler Rettungsdienst "MRD", die Unterlagen, der Tätigkeitsbericht, oder 3
3 11) Besondere Techniken:
Sicherheit des Sanitäter-Krankenwagenfahrers,
Straßenverkehrsordnung,
gefährliche Produkte,
Telekommunikation,
Kartenlesen,
1) a) 12) Vorsichtsmaßnahmen in Sachen Hygiene und Asepsis, oder 2
- b) praktische Übungen, die Folgendes umfassen:
- 1) a) 1) Ersteinschätzung, und
1) b) 2) Techniken zum Freimachen der oberen Atemwege,
3) Techniken zur kardiopulmonalen Wiederbelebung von Erwachsenen, Kindern und Babys,
4) Sauerstoffverabreichung,
1) a) 5) Zweiteinschätzung, und
1) b) 6) Handlungen bei Blutung,
7) Unterstützung des Arztes, des MRD,
8) Schutz von Hautveränderungen, Verbände,
9) Befreiungs-, Vorbereitungs-, Hebe- und Transporttechniken,
10) Kenntnis und Wartung des Materials, mit dem der Krankenwagen ausgestattet ist,
3 und 11) Übungen in Sachen Telekommunikation und Kartenlesen,
1) b) 12) geführte Besichtigung eines Zentrums des einheitlichen Rufsystems,
13) Einsatz der logistischen Ausrüstung im Katastrophenfall.

KAPITEL 2 — Prüfungsausschuss

4. Der Prüfungsausschuss, der die Prüfungen zum Abschluss der Grundausbildung bewertet, setzt sich zusammen aus:

- dem Koordinator, der den Vorsitz innehat,
- den Mitgliedern des Lehrkörpers, die bestimmt wurden, um die theoretischen und praktischen Kenntnisse im Rahmen einer mündlichen Prüfung zu bewerten, die Folgendes umfasst:
 - kardiopulmonale Wiederbelebung an einer Übungspuppe in der Größe eines Erwachsenen und an einer Übungspuppe in der Größe eines Babys,
 - Freimachen der oberen Atemwege und Sauerstoffverabreichung,

- Ruhigstellung, Vorbereitung und Heben im Hinblick auf den Transport,
- Unterstützung des Arztes, der die Pflege erbringt,
- Gespräch über eine oder mehrere theoretische Fragen.

Der Verantwortliche des administrativen Büros nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr, ist aber nicht stimmberechtigt.

5. Ein Vertreter der Ambulanzdienste, die in Artikel 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses erwähnt sind und Anwärter vorgeschlagen haben, kann als Beobachter an den Beratungen teilnehmen.

6. Der Verantwortliche des pädagogischen Büros oder sein Beauftragter darf allen Prüfungen beiwohnen.

[Anlage 4]

Zuschüsse, die Aus- und Weiterbildungszentren für die Grundausbildung und die Weiterbildung von Sanitäter-Krankenwagenfahrern gewährt werden, und Einschreibgebühr

[Anlage 4 eingefügt durch Art. 12 des K.E. vom 19. März 1998 (B.S. vom 28. März 1998) und abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 23. März 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999) und Art. 1 Nr. 1 bis 6 des K.E. vom 11. Mai 2007 (B.S. vom 26. Juni 2007)]

KAPITEL 1 — Zuschüsse

Abschnitt 1 - Gewährung des Zuschusses

Zugelassenen Zentren werden pro Ausbildungslehrgang folgende Zuschüsse gewährt:

1. für die Grundausbildung ein Zuschuss von [501,98 EUR] pro eingeschriebenen Anwärter, der die Kurse regelmäßig besucht hat,
2. für die Weiterbildung ein Zuschuss von [167,33 EUR] pro eingeschriebenen Sanitäter-Krankenwagenfahrer, der die Kurse regelmäßig besucht hat.

[Die in Nr. 1 und 2 erwähnten Beträge sind an den Index 115,56 (Basis 1996) der Verbraucherpreise gebunden. Sie werden am 1. Januar jeden Jahres an den Wert angepasst, den der Verbraucherpreisindex am 31. Dezember des Vorjahres erreicht hat.]

Abschnitt 2 - Auszahlung des Zuschusses

1. Für die Grundausbildung wird der Zuschuss wie folgt ausgezahlt:

1) Für jeden Ausbildungslehrgang wird ein Vorschuss von [50 Prozent] des Zuschusses bei Erhalt folgender Unterlagen ausgezahlt:

- Unterlagen in Bezug auf die Vorschläge oder das Einverständnis, die in Artikel 1 Nr. 4 des vorliegenden Königlichen Erlasses erwähnt sind,
- Stundenplan der Kurse,
- Zusammensetzung des Lehrkörpers.

2) Der Restbetrag des Zuschusses wird auf der Grundlage der Anzahl Anwärter, die während höchstens 20 Prozent der Grundausbildung abwesend waren, am Ende der Grundausbildung ausgezahlt, nachdem das Zentrum spätestens am 15. Oktober des Jahres, in dem der Zyklus endet, folgende Unterlagen vorgelegt hat:

- Anwesenheitsliste,
- Stundenplan der schriftlichen und mündlichen Prüfungen,
- Beratungsprotokoll,
- Unterlagen in Bezug auf die Organisation und den Verlauf der Praktika.

2. Für die Weiterbildung wird der Zuschuss wie folgt ausgezahlt:

1) Für jeden Ausbildungslehrgang wird ein Vorschuss von [50 Prozent] des Zuschusses bei Erhalt folgender Unterlagen ausgezahlt:

- Stundenplan der Kurse,
- Liste des Lehrstoffs,
- Liste der Personen, die mit der Ausbildung beauftragt sind,
- Orte, an denen die Kurse stattfinden,
- Liste der eingeschriebenen Sanitäter-Krankenwagenfahrer.

2) Der Restbetrag des Zuschusses wird auf der Grundlage der Anzahl Sanitäter-Krankenwagenfahrer, die regelmäßig an den Kursen teilgenommen haben, am Ende der Weiterbildung ausgezahlt, nachdem das Zentrum spätestens am 15. Oktober des Jahres, in dem der Zyklus endet, folgende Unterlagen vorgelegt hat:

- Anwesenheitsliste,
- Belege für die Leistungen der mit der Weiterbildung beauftragten Personen.

KAPITEL 2 - Einschreibgebühr

3. [Der in Artikel 26 des Königlichen Erlasses erwähnte Betrag wird wie folgt festgelegt:

[79,33 EUR] für die Grundausbildung,

[24,79 EUR] für die Weiterbildung.]

[Anlage 5]

Methodik für eine praktische Übung zur Bewertung des Sanitäter-Krankenwagenfahrers im Rahmen der Weiterbildung

[Anlage 5 eingefügt durch Art. 14 des K.E. vom 23. März 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Die Bewertung der Fähigkeiten des Sanitäter-Krankenwagenfahrers beruht auf den allgemeinen Bestandteilen eines Einsatzes dringender medizinischer Hilfe, die sich auf die Fertigkeiten und die Einstellung beziehen.

Die Methodik beruht auf der Erstellung:

- von Übersichten über alle Schritte, die im Bewertungsraster aufgeführt und repräsentativ für die Berufsausübung eines Krankenwagenfahrers sind,

- eines einheitlichen Bewertungsrasters, das Folgendes umfasst:

A. alle Schritte des Einsatzes, nämlich:

1. Beurteilung der Gefahr für:

- den Pflegebringer selbst,

- das (die) Opfer,

2. Sicherheits- und Schutzmaßnahmen für:

- den Pflegebringer selbst,

- das (die) Opfer,

3. Ersteinschätzung (Zustand der lebenswichtigen Funktionen),

4. Anforderung spezialisierter Verstärkung, Übermittlung der Umstände des Einsatzes und des Ernstes der Lage an das einheitliche Rufsystem im Hinblick auf einen möglichen Einsatz eines Mobilen Rettungsdienstes,

5. erste lebensrettende Maßnahmen,

6. Zweiteinschätzung (Bewertung der zu schützenden und/oder zu stabilisierenden Verletzungen) und Einholen von Informationen im Umfeld und/oder durch Beobachten der Umgebung; Berücksichtigen der menschlichen und psychologischen Bedürfnisse; der Sanitäter-Krankenwagenfahrer behandelt das Opfer und sein Umfeld mit Höflichkeit und Respekt, er hört ihnen zu und beruhigt sie,

7. Handlungen und Techniken zur Vorbereitung auf den Transport sowie Unterstützung des Arztes,

8. Überwachung des Opfers, wiederholte Beurteilung der lebenswichtigen Funktionen und Durchführung der erforderlichen Handlungen,

9. vollständiger Bericht über den Einsatz für das medizinische Team (Mobiler Rettungsdienst, Krankenhaus) und den Angestellten des einheitlichen Rufsystems,

B. Regeln im Bereich der Berufspflichten.

Die Personen, die mit der Bewertung des Sanitäter-Krankenwagenfahrers beauftragt sind, notieren ihre Beobachtungen in Bezug auf dessen Fähigkeit, eine Einschätzung vorzunehmen, seinen Einsatz zu organisieren, die erforderlichen Handlungen durchzuführen, darüber Bericht zu erstatten und bei alledem die Regeln im Bereich Berufspflichten einzuhalten.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN
EN LEEFMILIEU

[C – 2022/42495]

7 OKTOBER 2022. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de financiële bijdrage van de Belgische federale overheid voor het jaar 2022 aan de UNEP Chemicals van de Organisatie van de Verenigde Naties, in het kader van de financiering van de activiteiten betreffende de Strategische Aanpak voor het Internationale Beleid van Chemische Producten (SAICM)

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 23 december 2021 houdende de algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2022;

Overwegende de wet van 22 mei 2003 houdende organisatie van de begroting en van de comptabiliteit van de federale Staat, de artikelen 121 tot 124;

Gelet op het advies van de Inspecteur van Financiën, gegeven op 29 augustus 2022;

Overwegende de uitwerking van een strategische aanpak van het internationale beleid inzake chemische producten gevraagd door de wereldtop voor duurzame ontwikkeling;

Overwegende de strategische aanpak voor het beheer van chemicaliën, tot stand gekomen te Dubai op 6 februari 2006;

Overwegende de resultaten van de internationale conferenties inzake het beleid inzake chemische producten die hebben plaats gevonden in februari 2006, mei 2009, september 2012 en september-oktober 2015;

Overwegende dat de SAICM-activiteiten nodig zijn voor de toepassing van de Europese en nationale regelgeving voor verschillende categorieën van chemische producten en voor de toepassing van de regelgeving in de ontwikkelingslanden;

Overwegende dat de activiteiten van SAICM in 2022 dienen bekostigd te worden en dat de Belgische federale overheid zich verplicht ziet bij te dragen tot de goede werking van deze strategische aanpak;

Op de voordracht van de Minister van Leefmilieu,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Een bedrag van 38.000 euro, aan te rekenen op het krediet voorzien bij de organisatieafdeling 55, basisallocatie 11.35.40.01 (programma 25.55.1) van de begroting van de Federale Overheidsdienst Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu voor

SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE
ET ENVIRONNEMENT

[C – 2022/42495]

7 OCTOBRE 2022. — Arrêté royal déterminant la contribution financière de l'autorité fédérale belge pour l'année 2022 à l'UNEP Chemicals de l'Organisation des Nations Unies, dans le cadre du financement des activités relatives à l'Approche stratégique de la Gestion des Produits chimiques (SAICM)

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 23 décembre 2021 contenant la budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2022 ;

Considérant la loi du 22 mai 2003 portant organisation du budget et de la comptabilité de l'Etat fédéral, les articles 121 à 124 ;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 29 août 2022 ;

Considérant l'élaboration d'une approche stratégique de la gestion internationale des produits chimiques demandée par le sommet mondial pour le développement durable ;

Considérant l'approche stratégique de la gestion des produits chimiques, qui a été adoptée à Dubai le 6 février 2006 ;

Considérant les résultats des conférences internationales sur la gestion des produits chimiques qui ont eu lieu en février 2006, en mai 2009, en septembre 2012 et en septembre-oktober 2015

Considérant que les activités SAICM sont nécessaires à la mise en œuvre de la réglementation européenne et nationale pour diverses catégories de produits chimiques et à la mise en œuvre de la réglementation des pays en voie de développement ;

Considérant que les activités de SAICM doivent être financées en 2022 et que l'autorité fédérale belge se doit de contribuer au bon fonctionnement de cette approche stratégique ;

Sur la proposition de la Ministre de l'Environnement,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Un montant de 38.000 euros, à imputer à charge du crédit inscrit à la division organique 55, allocation de base 11.35.40.01 (programme 25.55.1) du budget du Service Public Fédéral Santé publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement pour